

## Hinweise zu den geänderten Mitführungspflichten von Tätigkeitsnachweisen des Fahrpersonals

Durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurde mit Wirkung zum 01. Mai 2006 u.a. der Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 geändert, der die Mitführungspflicht der Tätigkeitsnachweise des Fahrpersonals regelt.

Fahrpersonal von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind und somit den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegen, muss ab dem 01. Januar 2008 folgende Tätigkeitsnachweise im Fahrzeug mitführen und bei einer Kontrolle zur Prüfung aushändigen:

- beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte, die mit Schaublättern betrieben werden*):
  - a) das Schaublatt für den laufenden Tag und die an den vorausgehenden 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter **und**
  - b) die Fahrerkarte, sofern ihm eine solche erteilt wurde **und**
  - c) sofern im unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde und die Fahrerkarte wegen Beschädigung, Fehlfunktion oder Verlust nicht genutzt werden konnte, die gemäß Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 3821/85 zu erstellenden Ausdrucke **und**
  - d) bei einem Defekt des Gerätes, die gemäß Artikel 16 der VO (EWG) Nr. 3821/85 vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen,
- beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind (*dies sind Kontrollgeräte, die mit Fahrerkarte betrieben werden*):
  - a) die ihm erteilte Fahrerkarte **und**
  - b) die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern am Fahrttag oder während der diesem Tag vorausgehenden 28 Kalendertagen ein Defekt des Kontrollgerätes vorlag **und**
  - c) die vorgeschriebenen Ausdrucke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt werden konnte **und**
  - d) die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde.

Bitte beachten Sie diese geänderten Vorschriften. Zuwiderhandlungen hiergegen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

**Das Bundesamt wünscht allzeit gute Fahrt !**